



Musikverein *Rißtaler* e.V.

Untersulmetingen

Geschäftsstelle:	Gemeindesaal	An der Riß 3
1. Vorsitzender:	Dietmar Hanser Orthalde 9 88471 Untersulmetingen 1.vorstand@mv-risstaler.de	☎ 07392/705630
2. Vorsitzende:	Dietmar Böhringer Häldele 8 88471 Untersulmetingen 2.vorstand@mv-risstaler.de	☎ 07392/1633680
Kassier:	Udo Hanser Im Gewand 15 88471 Untersulmetingen kassierer@mv-risstaler.de	☎ 07392/5352
Jugendleiter:	Felix Götz Küferweg 16 88471 Untersulmetingen jugendleiter@mv-risstaler.de	☎ 07392/18633
Jugendleiter:	Franziska Romer An der Riß 12 88471 Untersulmetingen jugendleiter@mv-risstaler.de	☎ 07392/18049
Jugendleiter:	Melanie Heine Frischweid 3 88471 Untersulmetingen jugendleiter@mv-risstaler.de	☎ 07392/17081

UNTERRICHTS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Musikverein *Rißtaler* e.V. Untersulmetingen

Aufgaben

Der Musikverein *Rißtaler* e.V. Untersulmetingen ist ein kultureller und gemeinnütziger Verein und ist im Vereinsregister der Stadt Laupheim eingetragen. Er verpflichtet sich, Jugendliche die ein Blas- oder Schlaginstrument (Schlagzeug) erlernen wollen darin auszubilden. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hält sich der Musikverein grundsätzlich an die Richtlinien der Bläserjugend Baden-Württemberg und des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt in der Regel nach einem Aufruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Unterrichtsordnung.

Abmeldung

Die Abmeldung vom Unterricht ist nur zum Quartalsende möglich und ist dem Verein mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. In Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit oder sonstiger schwerwiegender Grund) kann davon abgewichen werden.

Unterrichtsbesuch

Die Eltern verpflichten sich, für den regelmäßigen Unterrichtsbesuch Sorge zu tragen und die Kinder zu den häuslichen Übungen anzuhalten. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Schülers werden die Eltern benachrichtigt. Unterrichtsversäumnisse entbindet nicht von der Zahlungspflicht des Unterrichtsgeldes.

Krankheit

Bei längerer Krankheit oder Kuraufenthalt werden die versäumten Unterrichtsstunden auf vorherigen Antrag der Eltern bei der Gebührenabrechnung berücksichtigt.

Unterrichtsausschluss

Bei ungenügender Leistung, Vernachlässigung des Unterrichtsbesuches, ungebührlichem Verhalten des Schülers oder bei Nichtbezahlung der Unterrichtsgebühren kann es den Ausschluss des Schülers aus dem Musikverein zur Folge haben. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon vorher in Kenntnis gesetzt.

Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten und Unterrichtstage, sowie Ferienzeiten werden von den jeweiligen Ausbildern den Schülern mitgeteilt. (Im Allgemeinen gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen). Durch andere Umstände ausgefallene Unterrichte werden in der Regel nachgeholt.

Lernmittel (Instrument) - Benutzungsgebühren

Der Musikverein stellt den Schülern im Grundsatz vereinseigene Instrumente während der Ausbildungsphase gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr zur Verfügung. Die Gebühr beträgt derzeit für das erste Kind 6 €, für das zweite Kind 4 € und das dritte Kind 2 € pro Monat.

Muss der Musikverein das zur Verfügung gestellte Instrument selbst von Dritten anmieten (beispielsweise Musikschule Laupheim) entfällt die Geschwisterermäßigung. Als Kinder gelten aktive Musiker einer Familie unter 18 Jahren. Tiefe Bleche (Bass, Posaune, Horn, Tenorhorn) sind derzeit von der Gebühr befreit. Nach der Ausbildung ist das zur Verfügung gestellte Instrument wieder an den Musikverein zu übergeben. Der Erwerb eines eigenen Instrumentes wird durch den Musikverein mit einem Zuschuss gefördert.

Unterrichtsgebühren, Ermäßigungen und Zuschüsse

1) Allgemeiner Unterricht:

Der Unterricht erfolgt entweder bei einer Musikschule oder bei einem Privatlehrer.

2) Ausbildung bei einer Musikschule oder Privatlehrer

Die jeweils anfallenden Unterrichtsgebühren werden mit den einzelnen Eltern abgerechnet. Es gelten die Vorschriften der Musikschulen bzw. der Privatlehrer.

3) Geschwisterermäßigung

Geschwister, die bei derselben Musikschule unterrichtet werden, erhalten in der Regel von der Musikschule eine Geschwisterermäßigung.

4) Zuschuss:

Der Musikverein fördert die anfallenden Unterrichtsgebühren mit einem jährlichen Zuschuss. Dieser wird nur gewährt, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied (passiv oder aktiv) beim Musikverein ist. Um unterschiedlich hohe Gebühren angleichen zu können, wird dieser prozentual gewährt. Die jeweilige Höhe wird durch den Vorstand festgesetzt und beträgt zurzeit 20 % der Ausbildungsgebühren. Ggf. kann eine Deckelung bzw. ein Maximalbetrag pro Ausbildung oder eine Erhöhung aufgrund der Geschwisterermäßigung festgesetzt werden. Der Zuschuss wird einmal im Jahr für das abgelaufene Jahr auf Antrag ausgezahlt. Antragsformulare werden vom Musikverein zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss wird für max. 5 Jahre Ausbildung gewährt. Die Anträge sind fristgerecht einzureichen. Beginn und Ende der Ausbildung, sowie die Höhe und Änderungen der Unterrichtsgebühren sind ohne Aufforderung sofort den Jugendleitern mitzuteilen.

5) Rückforderung des Zuschusses:

Der gewährte Zuschuss führt zu Verpflichtungen gegenüber dem Musikverein in der Jugendkapelle und im aktiven Blasorchester im Sinne des § 8 der Satzung des Vereins: Verpflichtung zur Teilnahme an Musikproben und Beteiligung an musikalischen Veranstaltungen des Vereins.

Bei Verletzung der Pflicht oder bei Abbruch der Ausbildung behält sich der Musikverein vor, in Einzelfällen den Zuschuss teilweise oder komplett zu versagen bzw. zurückzufordern.

Eintritt in die Jugendkapelle bzw. das aktive Blasorchester

Voraussetzung für den Eintritt in die Jugendkapelle ist die erfolgreiche Teilnahme am D1-Lehrgang. Zudem beurteilt der Lehrer ob der Schüler für das Musizieren in der Jugendkapelle ausreichend ausgebildet ist.

Voraussetzung für den Eintritt in das aktive Blasorchester ist die erfolgreiche Teilnahme am D2-Lehrgang sowie die Vollendung des 16. Lebensjahres. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Nach Eintritt in das aktive Blasorchester ist es gewünscht, dass die Jugendlichen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs weiter in der Jugendkapelle spielen.

Der Eintritt in die Jugendkapelle sowie in das aktive Blasorchester ist durch die Musiklehrer mit den Jugendleitern zu besprechen.

Alle wichtigen Änderungen sind dem Verein umgehend mitzuteilen.

1. Vorsitzender

Untersulmetingen, den 01.06.2018